

Hauptsatzung der Gemeinde Reppenstedt

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 18.03.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Incl. 1. Änderungssatzung vom 30.04.2020 in Kraft getreten zum 01.04.2020

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen:
Gemeinde Reppenstedt
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Gellersen an.
- (4) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 13 NGO benannt:
Reppenstedt, Dachtmissen.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Reppenstedt besteht aus einem Schild, schrägrechtsgeteilt von Gold und Grün; Teilungslinie in 5 Wellen. Vorne rechts ein schwarzes Hufeisen, darunter zwei grüne Eichenblätter. Links ein silberner Wappenschild mit schwarzem Hochkreuz.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Grün-Gold, untereinander angeordnet. In der Mitte ist die Flagge mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Gemeinde- Wappen mit der Inschrift "Gemeinde Reppenstedt - Landkreis Lüneburg". Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert **500,- €** übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert **1.500,- €** nicht übersteigt.

(3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung Bundes-, Landes- oder Ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
- c) Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Einreichung von Klagen bei Gerichten , soweit der Streitwert **8.000,- €** nicht übersteigt, unter Beachtung des § 62 Abs. 3 NGO, wonach der Gemeindedirektor den Rat und den Verwaltungsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu informieren hat,
- d) Erteilung von Prozeßvollmachten
- e) Abschluß von Versicherungsverträgen
- f) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- 1. Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes **10.000,-- €**
- 2. bei Stundung von Forderungen **10.000,-- €**
- 3. bei Niederschlagung von Forderungen **3.000,-- €**
- 4. bei Erlaß von Forderungen, soweit die Festsetzung der Forderung nicht auf einen Beschluß des Rates oder des Verwaltungsausschusses beruht **1.000,-- €**
- 5. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) **3.000,-- €**
- 6. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche **3.000,-- €**
- 7. alle Leistungen, sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung.

§ 40 Abs.2 und § 62 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

§ 4 Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister - das ist der Ratsvorsitzende und Repräsentant der Gemeinde - wird durch die stellvertretende Bürgermeisterin vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle, diese unterrichtet den Verwaltungsausschuss.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Aufgrund besonderer Rechtsvorschriften werden Verordnungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, im Übrigen Verordnungen und Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Reppenstedt vorgenommen. Die amtlichen Bekanntmachungskästen befinden sich:

Reppenstedt, Dachtmisser Str. 1, Birkenweg, Gerhart-Hauptmann-Straße

Dachtmissen, Dorfstraße (an der Scheune Köhler)

- (3) Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Reppenstedt, den 18.03.2002

Olshof
Bürgermeister

Albrecht
Gemeindedirektor